

## Barauszahlung der Austrittsleistung und Abkommen CH-EU über die Personenfreizügigkeit

Ab 1. Juni 2007 ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, sofern die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA weiter versicherungspflichtig ist.

Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a sind von der neuen Regelung nicht betroffen und können weiterhin ausbezahlt werden.

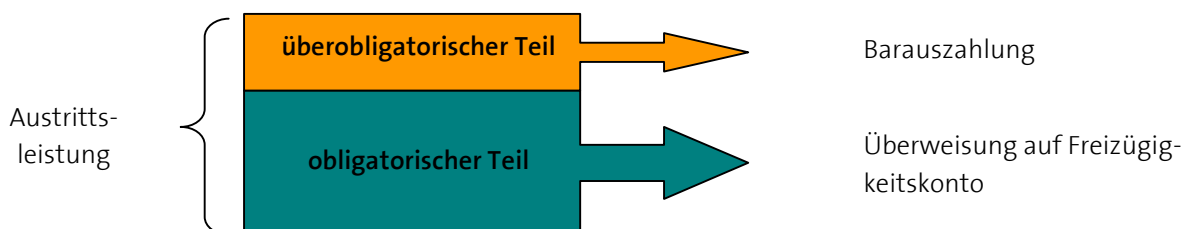
### Personenkreis

Betroffen sind alle Personen, welche definitiv in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen. Ausgenommen davon ist Liechtenstein, da das Zusatzabkommen zum Abkommen über die Soziale Sicherheit die Überweisung der Austrittsleistung an eine Vorsorgeeinrichtung in Liechtenstein erlaubt, sofern in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Die Bestimmungen zur Barauszahlung richten sich nicht nur an Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der bilateralen Verträge, d.h. die Nationalität der Person ist nicht relevant.

### Freizügigkeitsleistung

Derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher den obligatorischen Teil übersteigt, kann weiterhin bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz einbezahlt. Überweisungen an eine ausländische Sozialversicherungsanstalt sind ausgeschlossen.



Geringfügige Freizügigkeitsleistungen bis zur Höhe eines Arbeitnehmer-Jahresbeitrags können weiterhin bar ausbezahlt werden.

### Vorbezug WEF

Der Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum ist weiterhin möglich, auch wenn sich das Wohneigentum im neuen EU- oder EFTA-Wohnsitzstaat befindet.

### Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende, die freiwillig in der 2. Säule versichert sind, können die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen.

Arbeitnehmende, die sich in der Schweiz selbständig machen, können weiterhin die Barauszahlung verlangen. Wenn sie hingegen die Schweiz verlassen, um in einem EU/EFTA-Land ihr eigenes Unternehmen zu gründen, erhalten sie den obligatorischen Teil der Austrittsleistung nur, wenn sie in diesem Land nicht pflichtversichert sind. Es gilt die gleiche Regelung wie für Unselbständigerwerbende.

### **Grenzgänger**

Personen, die sich im Ausland niederlassen oder ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, werden nicht als aus der Schweiz Ausgereiste betrachtet. Sie können sich den obligatorischen Teil nicht auszahlen lassen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn ein Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgibt und sich hier selbständig macht. Es gilt das gleiche Prinzip wie für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

### **Pensionierung**

Ab dem 58. Altersjahr, d.h. ab Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, kann die Previs bei Wohnsitznahme im Ausland entweder die Rente oder die Kapitalleistung auszahlen. Die Kapitalop-  
tion muss mindestens sechs Monate vor der Pensionierung schriftlich verlangt werden.

### **Betroffene Länder**

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Da das Schweizer Stimmvolk der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien zugestimmt hat gilt die eingeschränkte Barauszahlung ab 1. Juni 2009 auch für Personen welche in diese zwei Länder ausreisen.

### **Abklären der Sozialversicherungspflicht**

Die versicherte Person muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat wendet sie sich an folgende Stelle:

Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Mailadresse: [info@verbindungsstelle.ch](mailto:info@verbindungsstelle.ch)

Die versicherte Person kann ein Antragsformular anfordern, welches ausgefüllt an den Sicherheitsfonds zu retournieren ist. Die Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt und diese prüft, ob die Person 90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der Schweiz der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist. Das Ergebnis wird durch die ausländische Behörde dem Sicherheitsfonds mitgeteilt, worauf dieser die versicherte Person und die Vorsorgeeinrichtung informiert. Gleichzeitig prüft der Sicherheitsfonds, ob weitere Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der Zentralstelle 2. Säule gemeldet wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass die versicherte Person sämtliche Guthaben der beruflichen Vorsorge auf einem Konto zusammenführen kann.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)